



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Herrn Friedhelm Sohn

10.10.2017

**Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 18.10.2017
hier: Erweiterung der Tagesordnung gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den
Rat, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Wege der Dringlichkeit schlage ich vor, die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie am 18.10.2017 um den Punkt:

**Nutzungs- und Entgeltordnung für das Fritz-Henßler-Haus (FHH),
Drucksache-Nr. 08500-17**

erweitern zu lassen.

Damit die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Fritz-Henßler-Haus - wie in der Vorlage
vorgesehen - zum 01.01.2018 in Kraft treten und rechtzeitig vor dem 01.01.2018 veröffent-
licht werden kann, ist eine Beschlussfassung des Rates der Stadt Dortmund am 16.11.2017
erforderlich. Für die Beschlussfassung des Rates der Stadt Dortmund ist in dieser Angelegen-
heit vorab das Aussprechen einer Empfehlung durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und
Familie notwendig. Aus diesem Grund bitte ich um Erweiterung der Tagesordnung des Aus-
schusses für Kinder, Jugend und Familie am 18.10.2017 um den o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Fritz-Henßler-Haus

1. Zweck

Das Fritz-Henßler-Haus (FHH) ist eine Einrichtung des Jugendamtes, Bereich Kinder- und Jugendförderung, der Stadt Dortmund. Bei den Angeboten des Hauses handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 SGB VIII.

Eine Vermietung der Räume erfolgt nur für Aktivitäten und Veranstaltungen, die ebenfalls denen im SGB VIII genannten Kriterien entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Räume besteht nicht.

2. Raumnutzung

2.1 Die Hausordnung des FHH (Anlage A) ist Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

2.2 Die Räume im FHH können nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden, sofern sie nicht belegt oder bereits anderweitig vermietet sind.

2.3 Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages (Anlage B) begründet. Der Nutzungsvertrag kommt durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Dortmund (Fritz-Henßler-Haus/Haus der Jugend) und der schriftlichen Annahme zustande. Mit Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag erkennt der/die Nutzer/-in die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an und erklärt sich mit der elektronischen Speicherung von personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach dem Datenschutzgesetz NRW einverstanden.

2.4 Eine Nutzungsvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Unabhängig hiervon sind als Ansprechpartner/-in für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die am Veranstaltungstag vertretungsberechtigte(n) Person(en) zu benennen.

2.5 Eine Mitnutzung durch Dritte bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des FHH. Eine Nutzung der Räume kann in der Regel nur während der Öffnungszeiten des FHH erfolgen. Für Zeiten die darüber hinausgehen, wird ein Bewachungsunternehmen vom FHH beauftragt und die entstehenden Kosten sind von dem/der Nutzer/-in zu ersetzen.

2.6 Eine Nutzungsvereinbarung kann höchstens für die Dauer von einem halben Jahr abgeschlossen werden; nur in begründeten Ausnahmefällen auch über einen längeren Zeitraum.

2.7 Das FHH ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn

2.7.1 nicht beantragte Aktivitäten zusätzlich stattfinden sollen oder

2.7.2 Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind.

In diesem Fall sind im Voraus entrichtete Entgelte zu erstatten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

3. Benutzungsregeln

3.1 Das Nutzungsentgelt ist gegen Rechnungslegung spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn unbar zu entrichten. Hierüber ist vor Nutzungsbeginn ein Nachweis vorzulegen.

3.2 Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, ist das zu berechnende zusätzliche Nutzungsentgelt nachträglich zu entrichten. Wird die vereinbarte Nutzungszeit unterschritten, erfolgt keine Erstattung.

3.3 Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlich verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit 25 €/ Std. in Rechnung gestellt.

3.4 Eine von dem/der Nutzer/-in gewünschte Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch die Gastronomie im FHH (Betrieb gewerblicher Art).

Eine Bewirtung durch Dritte ist - mit Ausnahme vom FHH gestatteter Selbstversorgung mit Speisen - nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden in Höhe des Schadens, der der Gastronomie dadurch entstanden ist, in Rechnung gestellt.

3.5 Gaststättenrechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen nach dem Gaststättenrecht sind von dem/der Nutzer/-in beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund zu beantragen.

3.6 Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden, das gegen Entgelt über die Gastronomie im FHH erhältlich ist. Der Müll ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kunststoffmüll ist von dem/der Nutzer/-in selbst zu entsorgen.

3.7 Technische Geräte zur Nutzung im FHH können gegen Entgelt überlassen werden.

3.8 Die Räume, Flure und Gemeinschaftsanlagen des FHH und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Ende einer Veranstaltung ist jeweils dem/der beauftragten Mitarbeiter/-in des FHH anzuzeigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Leitung des FHH mitzuteilen.

3.9 Alle Besucher/-innen des FHH sind verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeiter/-innen des FHH nachzukommen. Das Hausrecht wird nach interner Regelung von den jeweils

zuständigen Mitarbeiter/-innen ausgeübt. Insbesondere behalten sich die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationale, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

Bei Veranstaltungen hat der/die Nutzer/-in für einen der Veranstaltung angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst zu sorgen. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen des Dienstes ist im Nutzungsvertrag vorab festzulegen.

3.10 Kraftfahrzeuge dürfen am FHH nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das FHH kann verlangen, dass bei Zuwiderhandlungen der/die Nutzer/-in umgehend Abhilfe schafft.

3.11 Der/die Nutzer/-in der Räume sind verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen selbst anzumelden und zu bezahlen (z. B. GEMA, KSK).

3.12 Der Verkauf von Waren ist genehmigungspflichtig.

3.13 Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der/die Nutzer/-in, falls erforderlich, selbst zu sorgen und die dafür entstehenden Kosten selbst zu übernehmen.

4. Entgelte

4.1 Das FHH erhebt Entgelte als Kostenbeitrag, sofern nicht nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht. Die Entgelte werden nach dem Entgelttarif (Anlage 2) erhoben, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.

4.2 Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturell bedeutsamen Veranstaltungen, die in Kooperation mit dem FHH durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann die Leitung des FHH Vereinbarungen treffen, die in Einzelfällen von der Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus genutzt wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.

4.3 Mit der Zahlung eines Entgeltes wird, mit Ausnahme der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des FHH, keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfälle oder Schäden erworben.

4.4 Ermäßigung und Befreiung von Entgelten

4.4.1 Bei Raumnutzung ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt um 50 % für

- gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich,
- politische Parteien und ihre Untergliederungen,
- Gewerkschaften,
- Eigenbetriebe der Stadt Dortmund.

4.4.2 Folgende Nutzer/-innen sind von der Zahlung des Entgeltes für Raumnutzung befreit:

- die in Absatz 4.4.1 genannten Nutzer/-innen, wenn sie innerhalb des FHH aktiv an der Programmgestaltung mitwirken oder im FHH dauerhaft ansässig sind
- Behindertengruppen und gemeinnützige Organisationen der Behindertenarbeit
- Stadtämter und Dienststellen der Stadt Dortmund
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, insbesondere Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen und Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Über die Ermäßigung entscheidet die Leitung des FHH. Sie gilt gleichzeitig auch für die Nutzung der technischen Geräte. Die Begründung für eine Ermäßigung ist zu dokumentieren.

4.5 Der geschlossene Nutzungsvertrag in Verbindung mit den dazugehörigen Entgelttarifen bildet die Grundlage für die Rechnungsstellung.

5. Rücktritt und Kündigung

5.1 Bei einem Rücktritt / Kündigung durch den/die Nutzer/-in vom Nutzungsvertrag über die Veranstaltungssäle, entstehen folgende Stornokosten:

- 50 % des Entgeltes, wenn der Rücktritt weniger als sechs Wochen vor der Nutzung erfolgt,
- 80 % des Entgeltes, wenn der Rücktritt weniger als drei Wochen vor der Nutzung erfolgt,
- Keine Stornokosten, wenn der Rücktritt mehr als sechs Wochen vor der Nutzung erfolgt.

5.2 Bei einem Rücktritt / Kündigung von einem Nutzungsvertrag über Gruppen- und Seminarräume, ist das volle Nutzungsentgelt als Stornierungskosten zu zahlen, wenn der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor der Nutzung erfolgt. Erfolgt der Rücktritt / Kündigung länger als zwei Wochen vorher, entstehen keine Stornokosten.

5.3 Das FHH ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

5.3.1 durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und/oder eine erhebliche Beschädigung am Nutzungsobjekt zu erwarten ist,

5.3.2 das Entgelt nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt worden ist.

Wenn das FHH von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem/der Vertragspartner/-in keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

6. Haftung

6.1 Der/die Nutzer/-in haftet auch für alle Schäden, die durch Besucher/-innen einer Veranstaltung / Aktivität verursacht werden.

6.2 Bei der Berechnung der entstandenen Schäden ist vom Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungszeitwert auszugehen.

6.3 Die Benutzung des Grundstückes einschl. der Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des FHH im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht als Eigentümerin bleibt unberührt.

6.4 Das FHH haftet nicht für Schäden und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch Mitarbeiter/-innen oder Beauftragte des FHH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Übrigen unberührt.

8. Beginn der Wirksamkeit

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für das Fritz-Henßler-Haus findet ab dem 01.01.2018 Anwendung.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Datum

Entgelttarife

für die Nutzung von Räumlichkeiten im Fritz-Henßler-Haus entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom xx.xx.2017

1. Mietentgelte

Für die Benutzung von Räumlichkeiten im Fritz-Henßler-Haus (FHH) erhebt die Stadt Dortmund ab dem 01.01.2018 Entgelte, deren Höhe die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räume, Heizung, Strom und Wasser erfasst. Personal- sowie Reinigungs- und Entsorgungskosten werden nach Maßgabe der Nutzungs- und Entgeltordnung zusätzlich berechnet.

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Wird der Raum sechs Stunden und länger benutzt, ist der Tagessatz zu zahlen.

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

	je Stunde	Tagessatz (max.10 Std.)
1.1 Gruppenräume		
bis 25 Personen	8,00 €	45,00 €
über 25 Personen	10,00 €	55,00 €
1.2 Veranstaltungsräume		
Studiosaal (max. 330 Pers.)		
ohne technische Einrichtung und ohne Eintrittsentgelt		200,00 €
ohne technische Einrichtung mit Eintrittsentgelt		300,00 €
mit technischer Einrichtung ohne Eintrittsentgelt		500,00 €
mit technischer Einrichtung und Eintrittsentgelt		1.000,00 €
Café (max. 120 Pers.)		
ohne Eintrittsentgelt		150,00 €
mit Eintrittsentgelt		250,00 €
mit Techniknutzung (P.A./Licht) zusätzlich		150,00 €
Gartensaal (max. 300 Pers.)		
ohne Eintrittsentgelt		100,00 €
mit Eintrittsentgelt		250,00 €
Eingangsbereich		
(für Ausstellungen etc.) Tagespauschale		100,00 €

2. Entgelte für die Überlassung von medientechnischen Geräten und sonstigem Zubehör

Nebelmaschine	25,00 €
Flügel (Stimmung extra)	100,00 €
Leinwand (406 x 305 cm)	30,00 €
Leinwand (305 x 229 cm)	20,00 €
Moderationsanlage	50,00 €
Beamer (Studio)	30,00 €
Mobiler Beamer	15,00 €
Flipchart (ohne Papier)	5,00 €
Rednerpult	15,00 €
Bühnenpodest (1 x 2 m)	5,00 €